

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		53	Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wallenhorst vom 12.03.2026 (Gefahrenabwehrverordnung - GefAbwVO)	103
20 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 5 - 8) in Nortrup – Windpark Nortrup Ost sowie Rückbau von vier bestehenden WEA	91	54	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024	106
21 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 420 – Hunteburger Straße in der Gemeinde Bohmte Ortsteil Herringhausen im Landkreis Osnabrück	93	55	Einladung zur Vorstandswahl Unternehmensflurbereinigungsverfahren Damme-Ostumgehung	107
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		56	Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau	107
46 Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2026	93	57	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau	118
47 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hagen a.T.W.	94	58	Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau vom 12.03.2026	119
48 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde	98	59	Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland	120
49 Haushaltssatzung der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2026	99	60	Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH	121
50 Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2026	100	61	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	122
51 Haushaltssatzung der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2026	101	62	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 88: „Westlich Elisabethstraße“ der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	124
52 Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugein- stellplätze in der Gemeinde Wallenhorst (Ablösesatzung)	102			

A. Bekanntmachungen des Landkreises

20	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 5 - 8) in Nortrup – Windpark Nortrup Ost sowie Rückbau von vier bestehenden WEA Antragsteller: PLAN 8 GmbH, Gerichtstraße 3, 24340 Eckernförde 1. Erläuterung des Vorhabens	tet werden:																																					
		<table><tr><td>Bezeichnung</td><td>WEA 5</td><td>WEA 6</td><td>WEA 7</td><td>WEA 8</td></tr><tr><td>WEA Typ</td><td>Nordex N163/6.X</td><td>Nordex N163/6.X</td><td>Nordex N163/6.X</td><td>Nordex N163/6.X</td></tr><tr><td>Nennleistung</td><td>7.000 kW</td><td>7.000 kW</td><td>7.000 kW</td><td>7.000 kW</td></tr><tr><td>Nabenhöhe</td><td>164 m</td><td>164 m</td><td>164 m</td><td>164 m</td></tr><tr><td>Rotordurchmesser</td><td>163 m</td><td>163 m</td><td>163 m</td><td>163 m</td></tr><tr><td>Gesamthöhe</td><td>245,5 m</td><td>245,5 m</td><td>245,5 m</td><td>245,5 m</td></tr><tr><td>Standort</td><td>Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 68</td><td>Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 65</td><td>Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 3, Flur- stück 80</td><td>Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 78</td></tr></table>	Bezeichnung	WEA 5	WEA 6	WEA 7	WEA 8	WEA Typ	Nordex N163/6.X	Nordex N163/6.X	Nordex N163/6.X	Nordex N163/6.X	Nennleistung	7.000 kW	7.000 kW	7.000 kW	7.000 kW	Nabenhöhe	164 m	164 m	164 m	164 m	Rotordurchmesser	163 m	163 m	163 m	163 m	Gesamthöhe	245,5 m	245,5 m	245,5 m	245,5 m	Standort	Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 68	Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 65	Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 3, Flur- stück 80	Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 78		
Bezeichnung	WEA 5	WEA 6	WEA 7	WEA 8																																			
WEA Typ	Nordex N163/6.X	Nordex N163/6.X	Nordex N163/6.X	Nordex N163/6.X																																			
Nennleistung	7.000 kW	7.000 kW	7.000 kW	7.000 kW																																			
Nabenhöhe	164 m	164 m	164 m	164 m																																			
Rotordurchmesser	163 m	163 m	163 m	163 m																																			
Gesamthöhe	245,5 m	245,5 m	245,5 m	245,5 m																																			
Standort	Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 68	Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 65	Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 3, Flur- stück 80	Nortrup, Gemarkung Suttrup Flur 1, Flur- stück 78																																			

(UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Somit besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ein UVP-Bericht gem. § 4e 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG wurde vom Antragsteller vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. mit § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV i.V.m. den §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Tageszeitung (Bersenbrücker Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>) und im Umweltportal der Länder (<https://uvp-verbund.de>).

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie der UVP Bericht liegen in der Zeit vom

07.04.2026 – 07.05.2026

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, aus und können während der Dienstzeiten eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680).

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen in Papierfassungen bei

- der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, Tel. 05431/182-372
- der Samtgemeinde Artland, Markt 1, 49610 Quakenbrück, Tel. 05431/182-153
- der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, Tel. 05462/7474-0
- der Gemeinde Badbergen, Bahnhofstraße 3, 49635 Badbergen, Tel. 05431/182-352

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus. Auch hier ist ein Termin zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Unterlagen können zudem bei der der Stadt Bersenbrück digital im Internet über <http://www.sgbsb.de/bekanntmachungskategorie/stadt-bersenbrueck/> eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> und im Umweltportal der Länder (<https://uvp-verbund.de>) einsehbar.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- UVP-Bericht
- Kurzbeschreibung
- Schalltechnischer Bericht
- Gutachten zur Schattenbelastung
- Erläuterungen zur optisch bedrängenden Wirkung

- Gutachten zur Standorteignung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Kartierbericht Avifauna
- Strukturkartierung Totholzkäfer
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzbeitrag
- Baugrundgutachten
- Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an immissionsschutz@lkos.de) bis zum Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden. Diese endet gem. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV mit Ablauf des **08.06.2026**.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

3. Onlinekonsultation

Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen einer Onlinekonsultation erörtert. Hierfür werden diejenigen, die Einwendungen eingereicht haben, ab dem **23.06.2026** die Informationen zur Verfügung gestellt, die sonst im Erörterungstermin behandelt worden wären. Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Möglichkeit sich bis zum **07.07.2026** schriftlich oder elektronisch hierzu zu äußern.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet die Onlinekonsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 31.03.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte

Festsetzung
Festsetzung der Ortsdurchfahrt
im Zuge der Kreisstraße 420 - Hunteburger Straße
in der Gemeinde Bohmte Ortsteil Herringhausen
im Landkreis Osnabrück

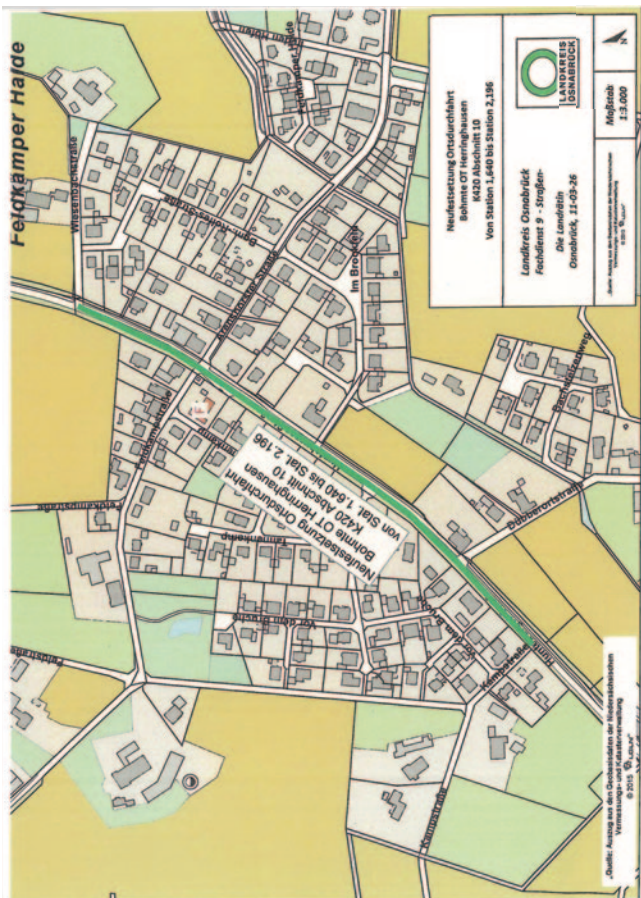
Gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung setze ich die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 420 in der Gemeinde Bohmte wie folgt fest:

Von Abschnitt 10, Station 1640 bis Station 2196

Gegen diese Festsetzungsverfügung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück - Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich erhoben werden.

Osnabrück, 11.03.2026

Landkreis Osnabrück
 Die Landrätin
 In Vertretung
 Thomas Könnecker
 Kreisrat



Haushaltssatzung
der Gemeinde Neuenkirchen
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	9.616.700 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.947.500 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5.	Jahresergebnis	-1.330.800 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.366.100 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.507.300 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionen auf	150.000 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionen auf	7.058.900 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.908.900 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	550.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.425.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.116.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.908.900 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 150.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.561.000 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Neuenkirchen, den 02.12.2025

Gemeinde Neuenkirchen

(Siegel)

Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister

Christoph Trame
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 03.03.2026 erteilt.

Der Haushaltsplan 2026 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Neuen-

kirchen, Fachbereich Finanzen, Alte Poststr. 5 – 7, 49586 Neuenkirchen während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache öffentlich aus.

Neuenkirchen, 03.03.2026

Gemeinde Neuenkirchen

Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister

Christoph Trame
Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

47

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2025 (Nds. GVBl. S. 3) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Hagen a.T.W. erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. 05.2024 (BGBl. I Nr.. 149) gekennzeichnet worden sind;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);

5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a. von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b. von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
8. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
9. der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen, Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker, TV-Geräten und Kinderspielgeräten.

- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner*in ist die/der Unternehmer*in der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner*in ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 die Person, der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner*innen sind auch
 1. die Besitzer*innen der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn die Person für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche/n Eigentümer*innen, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
 3. die Besitzer*in die Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn die Person im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner*innen sind Gesamtschuldner*innen in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuern,
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 2 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

Abweichend kann die Vergnügungssteuer nach der Veranstaltungsfläche berechnet werden, wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn kein Entgelt in Form von Eintrittskarten erhoben wird.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 2 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3.
- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der § 1 Nrn. 4 und 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer mit Gewinnmöglichkeit ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal nach den Steuersätzen gem. § 7 Abs. 4 besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander

und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3

20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2

3 € pro Veranstaltung
für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 25 v.H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 60 €
 - b. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30 €
 - c. Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 1.000 €
 - d. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 200 €
 - e. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 40 €
 - f. Musikautomaten 15 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum das Kalendervierteljahr.
- (3) Die Gemeinde Hagen a.T.W. kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fälle des Absatzes 1, in denen die/der Steuerschuldner*in mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Hagen a.T.W. vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Hagen a.T.W. die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt die/der Steuerschuldner*in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Hagen a.T.W. die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt die/der Steuerschuldner*in die Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Hagen a.T.W. die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage, und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat die/der Steuerschuldner*in die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats an die Gemeindekasse Hagen a.T.W. zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Die/Der Steuerschuldner*in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Die/Der Steuerschuldner*in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Hagen a.T.W. spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die/der Besitzer*in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Hagen a.T.W. eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Die/Der Steuerschuldner*in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die/der Steuerschuldner*in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmer*innen zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Hagen a.T.W. auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die/der Steuerschuldner*in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Hagen a.T.W. vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Hagen a.T.W. ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 c) NKAG i.V.m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Hagen a.T.W. ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die/Der Steuerschuldner*in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Hagen a.T.W. Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hagen a.T.W. gemäß §§ 3 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Hagen a.T.W. erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung auf bewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Hagen a.T.W. nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 05.11.2009 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hagen a.T.W., 05.03.2026

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

48

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Schreiben vom 12. Februar 2026 Anmerkungen zum Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 überreicht. In dem Prüfungsbericht heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für

das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

In dem Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes heißt es: „Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 12. Februar 2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Sonja Göhler

2. Der Rat hat in seiner Sitzung am 05. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht für das Jahr 2024 wird genehmigt. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 396.212,41 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 7. April 2026 bis einschließlich 16. April 2026 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 09. März 2026

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde
(Siegel) Rehkämper
Betriebsleiter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

49

**Haushaltssatzung
Gemeinde Ostercappeln
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grundlage des § 112 des Niedersächsischen Kommunal-

verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in der Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.020.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.883.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.819.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.635.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	775.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.000.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.224.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.716.700 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.820.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.352.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 12.224.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in einer Höhe von 2.150.800 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	405 v.H.

Ostercappeln, den 17. Dezember 2025

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 04.03.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 31.03.2026 bis 14.04.2026 in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Zimmer 46, Venner Straße 22, 49179 Ostercappeln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ostercappeln, 09. März 2026

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

50

Haushaltssatzung
der Gemeinde Berge
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 18. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.479.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.147.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	331.800 €

100

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.322.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.513.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.050.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.039.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	84.700 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-265.800 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich:	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.372.200 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.638.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	390 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Berge, den 11.03.2026

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat mit Verfügung vom 11. März 2026, Aktenzeichen 11.3 /2025/008937, von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. April 2026 bis 14. April 2026 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, den 11.03.2026

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bissendorf
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	36.560.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	36.312.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	39.201.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	41.204.600 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.760.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.513.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	184.100 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	4.441.100 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.257.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.250.000 €
Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2026 wird	
im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	945.600 €
Aufwendungen in Höhe von	864.600 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	1.979.400 €
Ausgaben in Höhe von	1.979.400 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2026 auf 4.257.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2026 für den Eigenbetrieb Wasserwerk 1.408.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 15.657.400 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 40.000 € pro Budget nicht übersteigen.

Bei Investitionen gelten über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie 40.000 € pro Investition nicht übersteigen.

Personalaufwendungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 100.000 € nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehraufwendungen gem. § 117 Abs. 5 S. 2 NKomVG.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG (Nachtragshaushalt) gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG (Nachtragshaushalt) anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bissendorf, den 11.12.2025

Gemeinde Bissendorf
Halfter
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück –Kommunalaufsicht – am 09.03.2026 Aktenzeichen FD 11.3 2025/008898 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 01.04.2026 bis zum 13.04.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Foyer im Eingangsbereich), öffentlich aus.

Bissendorf, den 09.03.2026

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

52

Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze in der Gemeinde Wallenhorst (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 47 Abs. 4 und 5 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Der Geldbetrag, den die Bauherrin, der Bauherr oder eine nach § 56 NBauO verantwortliche Person an die Gemeinde Wallenhorst dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze (§ 47 Abs. 1 NBauO) ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 Abs. 5 NBauO), wird

für das gesamte Gemeindegebiet auf 9.000,00 €

je Stellplatz festgelegt.

2. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Ablösemöglichkeit

1. Ein Anspruch auf die Ablösung von Stellplätzen besteht nicht.
2. Eine Ablösemöglichkeit für Einstellplätze nach § 49 NBauO (barrierefreie Stellplätze) besteht nicht (§ 47 Abs. 4 S. 1 NBauO)
3. Eine Ablösemöglichkeit besteht nur, wenn die Erfüllung zur Herstellung der Einstellplätze nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist und städtebauliche Gründe einer Ablöse nicht entgegenstehen.
4. Die Ablösung der Stellplätze der Gemeinde Wallenhorst gem. § 1 ist grundsätzlich bis zu einem Drittel der erforderlichen Stellplätze möglich.
5. Im übrigen Gemeindegebiet ist im Einzelfall zu entscheiden, in welchem Umfang eine Ablösung vorgenommen wird.
6. Die Gemeinde Wallenhorst hat die Ablösebeiträge für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze oder Parkhäuser oder für andere Maßnahmen zur Entlastung des Straßennetzes zu verwenden.

§ 3 Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gemäß § 47 Abs. 5 NBauO fällig.
Unterbleibt die Ausführung eines Vorhabens, so wird die Ablöse seitens der Gemeinde Wallenhorst der Bauherrin, dem Bauherren oder einer nach § 56 NBauO Verantwortlichen erstattet.

§ 4 Schuldner, Stundung und Erlass

1. Schuldner sind die Bauherrin, der Bauherr oder eine nach § 56 NBauO Verantwortliche Person. Sollten dies nicht ein und dieselbe Person sein, so handeln diese Personen als Gesamtschuldner.
2. Geldbeträge können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den zur Zahlung des Ablösebetrages Verpflichteten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gemeinde kann die Stundung im Einzelfall von einer dinglichen Forderung abhängig machen.
3. Im Einzelfall können Geldbeträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5 Bereits erfolgte Ablöse

Eine erfolgte Ablöse von Stellplätzen wirkt nicht nur vorhaben- sondern auch grundstücksbezogen.

Die Rechtswirkung der Ablöse bleibt somit auch bei

1. späterer Nutzungsänderung,
2. einem Eigentumswechsel,
3. wesentlichen Änderung der Anlage,
4. einem Neubau an Ort und Stelle oder

5. einem etwaigen Untergang der Anlage (z.B. Abriss der Anlage) erhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wallenhorst über Ablösebeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 24. Februar 1994 außer Kraft.

Wallenhorst, den 12.03.2026

Gemeinde Wallenhorst
Otto Steinkamp
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

53

Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wallenhorst vom 12.03.2026 (Gefahrenabwehrverordnung - GefAbwVO)

Aufgrund der §§ 1 u. 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende für das Gebiet der Gemeinde Wallenhorst geltende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchgänge und Interessentenwege.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege einschließlich Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Erholungsflächen, Waldungen, Grünanlagen, Schulhöfe, Gewässer inklusive Uferanlagen, Kinderspielflächen, gemeindeeigene Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 3. Für sie gelten besondere Bestimmungen.
- (5) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Motorräder und ähnli-

che Fahrzeuge, Schubkarren, Handwagen und Fahrzeuganhänger.

§ 2 Benutzung von Straßen und Anlagen

- (1) Das Gleiten (Glitschen) und Rodeln ist in den Anlagen und auf den Straßen untersagt.
- (2) Das Betreten von Eisflächen auf nicht natürlich fließenden Gewässern und die Benutzung dieser Flächen zum Eisport ist verboten.
- (3) Das Baden in nicht natürlich fließenden sowie stehenden Gewässern ist untersagt.
- (4) Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell gem. §§ 39, 41 StVO mittels Verkehrsschildes ausgewiesene Wege (z.B. Fahrradwege).
- (5) In den Anlagen sind Sport und Spiel untersagt, soweit dadurch andere Personen behindert oder Rasenflächen, Pflanzungen oder sonstige Einrichtungen in den Anlagen beschädigt oder zerstört werden.
- (6) Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen sowie in den Anlagen zu reparieren. Dies gilt nicht, für Kleinreparaturen (wie z.B. Leuchtmittel oder einen platten Reifen wechseln, Wischerblätter erneuern), die durch plötzliche Betriebschäden notwendig werden.
- (7) Auf den Straßen und Anlagen gem. § 1 ist das Nächtigen untersagt. Ausgenommen ist hiervon das Übernachten auf Straßen in Wohnmobilen, Wohnwagen und Lastkraftwagen für eine Nacht.
- (8) Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 5 aufgestellten Verboten können von der Gemeinde an geeigneten Stellen durch Anbringung besonderer Hinweistafeln oder durch behördliche Anordnung befristet oder unbefristet gestattet werden. Sondernutzungen für das Befahren von Anlagen können bei der Gemeinde Wallenhorst beantragt werden.

§ 3 Spielplätze, Schulhöfe

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis einschließlich 14 Jahren erlaubt. Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze ist nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 22.00 Uhr, verboten.
- (2) Auf Spielplätzen für Kinder und Kleinkinder ist es untersagt, Fußball zu spielen und Rad zu fahren.
- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde hinsichtlich der Nutzungszeiten und der Altersbegrenzung eine Sonderregelung treffen. Solche Sonderregelungen sind an geeigneter Stelle durch Anbringung besonderer Hinweistafeln kenntlich zu machen.
- (4) Die Benutzung von Schulhöfen ist außerhalb der Schulzeiten bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet. Ballspiele außerhalb hierfür gekennzeichneten Flächen sind untersagt. Das Befahren der Schulhöfe mit Fahrzeugen ist untersagt; ausgenommen

sind hiervon speziell gekennzeichnete Parkplatzflächen sowie zum Betrieb der Schule notwendige Anfahrten.

Anderweitige Nutzungsverfügungen der jeweiligen Schulbehörde bleiben hiervon unberührt.

- (5) Der Konsum sowie das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf Schulgeländen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist verboten.

§ 4 Halten von Tieren, Taubenfütterung

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht erlaubt; dies gilt nicht für Polizei- und Blindenhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung.
- (2) In den Grünanlagen, auf Bolzplätzen und Sportstätten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen sind Hunde an einer maximal 1,50 m langen Leine zu führen. Dies gilt namentlich insbesondere für die Wallenhorster Kirmes (Klib), für die im Freien stattfindenden Märkte, Schützenfeste sowie die jährlichen Weihnachts-, Herbst-, Martins- und Erntedankmärkte. Leine und Halsband sind so zu wählen, dass sie nicht durchgebissen oder durchgerissen werden können.
- (3) Der Hundeführer/die Hundführerin muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier bzw. die Tiere sicher zu führen und zu halten.
- (4) Hunde, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich und damit als erlaubnispflichtig eingestuft sind, sind auf Veranstaltungen und Umzügen gem. Abs. 2 verboten.

Dies gilt ausdrücklich auch für Hunde, für die eine Erlaubnis beantragt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag.

- (5) Die Tierhalter oder -führer, insbesondere die Hundehalter oder -führer, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Sie sind verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Füttern freilebender Tauben sowie das Auslegen von für Tauben bestimmtes oder geeignetes Futter ist verboten.

§ 5 Anbringen von Hausnummern

- (1) Alle Grundstückseigentümer und ihnen dinglich gleichgestellte Personen (Erbbau- und Nießbrauchberechtigte sowie Personen mit Dauerwohnrecht) eines bebauten Grundstückes sind verpflichtet, die ihnen durch die Gemeinde Wallenhorst zugeteilte Hausnummer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuteilung, bei Neu- und Umbauten spätestens vierzehn Tage nach Bezugsfertigkeit, sichtbar gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzubringen.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen; bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer neben jedem Eingang anzu-

bringen. Liegt der Hauseingang nach innen versetzt, ist die Hausnummer an der äußeren Hauswand anzubringen.

- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand, so ist die Hausnummer deutlich sichtbar an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar jeweils an der Ecke, an deren Seite sich der Hauseingang befindet.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als fünf Meter hinter der Straßenbauflucht und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedung die Hausnummer anzubringen.
- (5) Die Ziffern der Hausnummern sind in arabischen Ziffern anzubringen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 12 cm aufweisen und aus wasserfestem Material bestehen. Sie müssen ferner von dem Hintergrund deutlich sichtbar abgegrenzt und deutlich lesbar sein. Sie müssen dauernd deutlich lesbar erhalten werden.
- (6) Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Abs. 1 genannten Personenkreis zu tragen.
- (7) Bei der Änderung von Gebäudenummerierungen ist der in Abs. 1 genannte Personenkreis verpflichtet, die neuen Hausnummern innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen; dies gilt ebenso, sofern auf dem Hausnummernschild der Straßenname aufgeführt ist, sofern dieser Straßenname geändert worden ist.

§ 6

Gefahr von Grundstücken

- (1) Alle Grundstückseigentümer und ihnen dinglich gleichgestellte Personen (Erbbau- und Nießbrauchberechtigte sowie Personen mit Dauerwohnrecht) haben dafür zu sorgen, dass Menschen, Tiere und Sachen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf angrenzenden Straßen und in Anlagen nicht gefährdet werden. Sie haben die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mehrere Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Dinglich gleichgestellte Personen sind gegenüber den Grundstückseigentümern vorrangig verantwortlich.
- (2) Von Grundstücken ausgehende Gefahren sind insbesondere:
 1. Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und sonstige Pflanzen, die über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m sowie über Straßen für Fahrzeuge bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Verkehrsraum hineinragen;
 2. Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und sonstige Pflanzen, die das Zubehör von Straßen und Anlagen in seiner Funktion beeinträchtigen;
 3. Abgestorbene und brüchige Äste von Bäumen, die über den Verkehrsraum hängen;
 4. Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden oder baulichen Anlagen, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen grenzen oder sich über diesen befinden.

§ 7

Abbrennen von Feuern, Brauchtumsfeuer

- (1) Offene Feuer im Freien (Lagerfeuer) sind verboten. Hier von ausgenommen ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und auf Privatgrundstücken in dafür vorgesehenen und zugelassenen Grillgeräten sowie das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz (keine Gartenabfälle) in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben oder Feuersäulen.
- (2) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall Ausnahmen für Lagerfeuer zugelassen werden. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.
- (3) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Feuer zum Zwecke der Brauchtumspflege. Das Brauchtum muss sich aus in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften oder Traditionen ergeben. Das Feuer muss im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sein.
- (4) Osterfeuer dürfen ausschließlich am Ostersonntag in der Zeit von 14.00 bis 23.00 Uhr abgebrannt werden.
- (5) Als Brennmaterial darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verwendet werden. Insbesondere dürfen keine behandelten Hölzer, Paletten, Unrat oder sonstigen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hecken, Hängen und an Böschungen darf aus Gründen der Bodenerosion nicht abgebrannt werden.
- (6) Das Brenngut ist frühestens einen Tag vor dem Abbrennen umzuschichten. Vor der Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial befinden. Zur Entzündung oder Inbrandhaltung dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind auszuschließen.
- (7) Die Feuerstelle ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass dieses vollständig gelöscht ist.
- (8) Die Feuerstelle ist innerhalb einer Woche nach dem Abbrennen von der verantwortlichen Person von aussortierten Abfällen sowie den Verbrennungsrückständen zu säubern.
- (9) Brauchtumsfeuer, die eine Grundfläche von 4 m² sowie eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, sind anmeldepflichtig. Ein solches Feuer ist der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Abbrenntermin anzuzeigen. Es ist beim Abbrennen eines solchen Feuers darauf zu achten, dass entsprechend der Feuergröße ausreichende Sicherheitsabstände gem. Abs. 10 eingehalten werden.
- (10) Das Brauchtumsfeuer darf folgende Angaben nicht überschreiten:
 1. Die Menge des Brandgutes darf 25 m³ nicht überschreiten.
 2. Der Feuerplatz hat folgende Sicherheitsabstände aufzuweisen:
 - 30 Meter zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen

- 50 Meter zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden und/oder ein weiches Dach besitzen
- 50 Meter zu Wäldern, Waldhecken, Heiden und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
- 25 Meter zu sonstigen leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien
- 10 Meter unterhalb von Hochspannungsleitungen
- 100 Meter zu Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr

(11) Brauchtumsfeuer, die die Grundfläche nach Absatz 9 überschreiten und/oder Angaben des Absatzes 10 über (Höchstmenge des Brandgutes) bzw. unterschreiten (Mindestabstände), sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin zu beantragen.

(12) Die vorstehenden Ge- und Verbote können von der Gemeinde in einer erteilten Genehmigung durch Auflagen zweckmäßig abgeändert werden.

§ 8

Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten

- (1) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu leeren.
- (2) Vor der Aufstellung von Warenautomaten ist bei der Gemeinde anzufragen, ob hierfür eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

§ 9

Werbemittel, Schutz von Straßen und Anlagen

- (1) Es ist verboten, auf Straßen und Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehallen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für von der Gemeinde zugelassene Werbeflächen.
- (3) Es ist verboten, Straßen und Anlage - insbesondere Bäume, Haltestellen und Wartehallen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen, Abfallbehälter und Sammelcontainer und sonstige für diese Zwecke nicht bestimmte Gegenstände und Einrichtungen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu bekleben oder in sonstiger Weise zu beschmutzen oder zu beschädigen.

§ 10

Benutzung von Wertstoffcontainern

Die Benutzung von Wertstoffcontainern für Altglas ist werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags untersagt.

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Fällen von der Gemeinde zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist bei Inanspruchnahme mitzuführen und auf Verlangen berechtigter Personen vorzuzeigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gem. § 61 NPOG nach Ablauf einer Geltungsdauer von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Wallenhorst, den 12.03.2026

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

54

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2024 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schluss-

bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.04. bis 09.04.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, 13.03.2026

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

55

Einladung zur Vorstandswahl

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Standort Oldenburg, vom 17.11.2025 entstandene Teilnehmergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens **Damme-Ostumgehung** hat gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung einen aus **drei** Mitgliedern bestehenden Vorstand sowie **drei** stellvertretende Vorstandsmitglieder zu wählen.

Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 22. April 2026 um 19:00 Uhr
im Lindenhof Hotel Tepe, Osterdammer Straße 51,
49401 Damme

anberaumt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmenden sowie weitere Interessierte des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Damme-Ostumgehung geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem o. a. Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin Anwesenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Gewählt werden kann jeder volljährige Bürger, unabhängig davon, ob er Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Gebiet der Flurbereinigung liegenden Grundstücke) des Verfahrens ist oder nicht.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur eine Stimme.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis

der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Oldenburg, den 13.03.2026

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

**Unternehmensflurbereinigungsverfahren
Damme-Ostumgehung**
Landkreis Vechta
Az.: 4.1.3-611-2877-003.0-01.0

i. A. Kaiser

Hinweis zur Bekanntmachung

Die Einladung zur Vorstandswahl wird mit einer Gebietskarte gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

56

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in der Sitzung am 12.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau gelegenen und von ihr verwalteten Bestattungseinrichtungen:

- a) **in Fürstenau**
Friedhof an der Parkstraße
Friedhof und Friedhofskapelle an der Haselünner Straße
- b) **in Berge**
Friedhofskapelle

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers, der Samtgemeinde Fürstenau, gem. § 30 NKomVG.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Fürstenau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger. Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (2) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die vom Schnee freigemacht oder gestreut sind (eingeschränkter Winterdienst). Für Unfälle, die infolge Zuwiderhandlungen eintreten, wird eine Haftung der Samtgemeinde Fürstenau ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge des Bauhofes der Samtgemeinde Fürstenau und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,

- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - e) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
 - k) zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
 - (5) Ergänzend gelten die Vorschriften der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Samtgemeinde Fürstenau in der zur Zeit geltenden Fassung.
 - (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann durch die Friedhofsverwaltung vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch Gewerbetreibende erfolgen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle ein-

getragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

- c) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.

Die Samtgemeinde Fürstenau kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Die Friedhofsverwaltung behält sich eine Kontrolle der Gewerbetreibenden vor.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (7) Der Friedhofsträger kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn dieser nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl-

grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens einen Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge, Urnen und Überurnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Gerüchen und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Leichen- und Bestattungstücher sowie Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine Kunststoffe enthalten.
- (2) Bei der Leichenbekleidung sind ebenfalls nur kunststofffreie Materialien zulässig. Sie soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

- (5) Tiefenbestattungen sind nicht möglich.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für

- | | |
|---|----------|
| • Leichen von Verstorbenen über 5 Jahre | 30 Jahre |
| • Leichen von Verstorbenen bis 5 Jahre | 12 Jahre |
| • Aschen | 20 Jahre |

- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Ausnahmen von den Ruhezeiten sind nicht möglich.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Reste von Verstorbenen oder Aschen tiefer gebettet. In diesem Zusammenhang aufgefundene Metallteile dürfen entnommen werden.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Leichen und Aschen verstorbener Personen in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

- (3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

- (4) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (8) Umbettungen, die die Friedhofsverwaltung zu vertreten hat, sind unverzüglich und auf deren Kosten vorzunehmen.

- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.

- (10) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 23 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

- (2) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder Asche dient.

- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden.

- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten

b) Wahlgrabstätten

c) Urnenwahlgrabstätten

d) Kindergrabstätten

e) Sondergrabstätten

- anonyme Reihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
- anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen
- Rasenreihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
- Rasenreihengräber für Urnenbestattungen
- Gräber für vor der Geburt Verstorbene (nur auf Friedhof Haselünner Straße)
- anonyme Reihengräber als Baumgrab für Urnenbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße)

f) Ehrengrabstätten

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergrabstätten) kann bis zu 12 Jahre verlängert werden.
- (3) Reihengräber haben folgende Abmessungen:
- für Verstorbene über 5 Jahre,
Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 0,90 m
 - für Verstorbene bis 5 Jahre,
Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 0,90 m
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte ein vor der Geburt verstorbene Kind oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr mit der Leiche eines Familienangehörigen zu bestatten. Ebenfalls ist es zulässig die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam in einer Reihengrabstätte zu bestatten. Die zulässigen Ausnahmen gelten ebenso für anonyme Reihengrabstätten.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Wahlgräber haben folgende Abmessungen:
je Platz - Länge ca. 2,50 m, Breite ca. 1,20 m.

- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten als Einfachgräber. Während der Nutzungszeit eines Wahlgrabes darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wurde. Mehrstellige Wahlgrabstätten können vorzeitig oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes geteilt werden.
- (3) In jedem Wahlgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Wahlgrab ein vor der Geburt verstorbene Kind oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr mit der Leiche eines Familienangehörigen zu bestatten. Ebenfalls ist es zulässig die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam in einem Wahlgrab zu bestatten.
- (4) Das Nutzungsrecht kann jahresweise wiedererworben bzw. verlängert werden. Es ist jedoch wenigstens bis zum Ablauf etwaiger Ruhezeiten zu erwerben bzw. zu verlängern. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Er/Sie erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau. Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattun-

gen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend. Eine Rückerstattung anteiliger Gebühren erfolgt nicht.
- (7) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht nach Wahl der Antragsteller für die Dauer von 20, 25 oder 30 Jahren verliehen und deren Lage einvernehmlich mit dem Erwerber von dem Friedhofsträger bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten haben folgende Abmessungen: Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 1,20 m.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit einer Urnenwahlgrabstätte darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (20 Jahre) die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jahresweise möglich.
- (4) Der Friedhofsträger hat nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit das Recht, Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofes anonym in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (6) Urnen dürfen auch in belegten Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sowie belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Zulässig ist die Beisetzung von zwei Urnen auf unbelegten Wahlgrabstätten je Grabstelle sowie zusätzlich zwei Urnen auf belegte Wahl- und Reihengrab- und Rasenreihengrabstätten je Grabstelle. In diesen Fällen sind die Regelungen im Hinblick auf den Ablauf der Ruhe- und Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten analog maßgebend.

§ 16 Sondergrabformen

- (1) Als Sondergrabformen gelten:
- Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen (nur Friedhof Haselünner Straße),
 - Anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen,
 - Rasenreihengräber für Erdbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße),
 - Rasenreihengräber für Urnenbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße),
 - Gräber für vor der Geburt Verstorbene (nur auf Friedhof Haselünner Straße),

- Anonyme Reihengräber als Baumgrab für Urnenbestattungen (nur auf Friedhof Haselünner Straße).

Sie sind in einer ausschließlich von dem Friedhofsträger zu pflegenden Rasen- oder Gehölzfläche angeordnet. Anonyme Reihengräber und Gräber für vor der Geburt Verstorbene lassen keine besondere Gestaltung zu.

Im Bereich des Grabfeldes für anonyme Bestattungen auf dem Friedhof Haselünner Straße, im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes auf dem Friedhof an der Parkstraße (West) und im Bereich des Grabfeldes für anonyme Reihengräber als Baumgrab auf dem Friedhof Haselünner Straße befinden sich Stelen, an denen Erinnerungsschilder für die auf dem Grabfeld Bestatteten angebracht werden können. Zugelassen sind allein gravierte Schilder aus eloxiertem Aluminium zur Größe von 8 x 3 cm. Das Schild ist vom Nutzungsberechtigten zu besorgen und wird durch die Friedhofsverwaltung angebracht.

Rasenreihengräber sind von dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten mit einer liegenden Grabplatte auszustatten. Sofern zusätzlich Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden, ist das Rasenreihengrab je Urne mit einer weiteren Grabplatte auszustatten. Die Grabplatte hat eine Breite von 0,4 m und eine Tiefe von 0,3 m und wird nur mit Vornamen und Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten beschriftet. Es sind vertiefte Buchstaben zu verwenden. Zugelassenes Material ist allein Granit mit einer Stärke von 8 cm. Die Platte ist so einzulassen, dass die Bewirtschaftung des Grabfeldes nicht behindert wird oder mit Mehraufwand verbunden ist. Grab schmuck (Grablichter, Gestecke etc.) darf auf dem Grabfeld nicht abgelegt werden. Mehraufwand für Pflege und das Versetzen der Grabplatte ist von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine Haftung für Schäden an den Grabplatten aus der laufenden Pflege des Grabfeldes wird durch den Friedhofsträger nicht übernommen.

Reihengräber als Baumgrab für Urnenbestattungen werden an einem Baum angelegt. In jeder Grabstelle wird nur eine Bestattung zugelassen. Es besteht keine individuelle Kennzeichnung- und Gestaltungsmöglichkeit. Grab schmuck (Grablichter, Gestecke etc.) dürfen auf diesen Reihengräbern nicht abgelegt werden.

Beim Grabfeld für vor der Geburt Verstorbene besteht die Möglichkeit, auf einer Sandsteinplatte kleine Sandsteinwürfel mit der Gravur des Namens niederzulegen. Die Kosten für die Herstellung des Würfels trägt der Angehörige.

Anonyme Reihengräber und Rasenreihengräber haben folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen
Länge ca. 2,20 m, Breite ca. 0,90 m
- Urnenbestattungen (Rasenreihengrab)
Länge ca. 1,00 m, Breite ca. 1,00 m.
- Urnenbestattungen (anonym)
Länge ca. 0,50 m, Breite ca. 0,50 m.

Die Maße der Gräber für vor der Geburt Verstorbene und der Baumgräber werden im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(2) Die Nutzungszeit für anonyme Reihengräber sowie Ra-

senreihengräber beträgt:

- für Erdbestattungen 30 Jahre
- für Urnenbestattungen 20 Jahre

Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Die Nutzungszeit für anonyme Reihengräber als Baumgrab für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist jahresweise möglich.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18 Nutzungsberechtigte

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist
- (2) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Kindergräbern wird durch Urkunde verliehen. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Der Nutzungsberechtigte soll rechtzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung zur Kenntnis geben. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Großeltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (3) Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c), e), g) und h) wird grundsätzlich der Älteste Nutzungsberechtigte, sofern nicht von den Angehörigen anderes bestimmt wird.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 Satz 3 genannten Personen oder auf eine sonstige ihm bekannte Person übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Jeder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Abs. 2 gilt in den Fällen der Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (7) Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die Samtgemeinde Fürstenau die Bestattung zu veranlassen, sofern der Verstorbene innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau verstorben ist. Die nach Abs. 2 vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Samtgemeinde Fürstenau als Gesamt-

schuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Lassen sich die Bestattungskosten durch die vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächststrangig Verpflichteten an deren Stelle.

- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen

§ 19 Sonderregelungen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den §§ 13 - 18 zugelassen werden.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

§ 21 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20, 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen zwei Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen zwei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der Belegung hergerichtet sein und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Wird der Aufforderung nicht binnen sechs Wochen Folge geleistet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu er-

mitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken nur insofern verwendet werden, als das sie nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen sind. Im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, dürfen Kunststoffe nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Auf den kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Fürstenau sind als Grabeinfassungen neben lebenden niedrigen Hecken auch massive Natursteineinfassungen, optisch angepasst zum Grabstein, zulässig. Abgrenzungen im Bereich der Urnenwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger durch Kantensteine (wegeseits) und durch Betonsteinpflaster (zwischen den Grabstätten) vorgenommen.

§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen eine bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung sowie in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Wahlgrabstätten soll voneinander verschieden sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und die Einsaat von Rasen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
 - b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
 - c) die Grabstätte in Ordnung bringen lassen

- d) bei wiederholtem Verstoß das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von einem Monat seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen oder dem Hinweis auf dem Grab auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 29 Abs. 2 und 3 hinzuweisen.

VI.

Grabmal und sonstige bauliche Anlagen

§ 24

Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten

- (1) Die Grabmale müssen entsprechend der Umgebung gestaltet, bearbeitet und angepasst werden. Der Einsatz belüftungshemmender Grababdeckungen wie Folien u. ä. ist nicht zulässig. Grabplatten sind nur nach Maßgabe des § 24 Abs. 5 zulässig.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen sowie geschmiedete und gegossene Bronze verwendet werden. Findlinge sind ebenfalls zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Nicht zugelassen sind die Materialien Beton, Glas und Kunststoff.
 - Die Größe der Ornamente sollte eine harmonische Einheit mit der Beschriftung ergeben.
 - Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht gestattet.
 - Massive Umrundungen (Grabeinfassungen) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung angelegt werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (5) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden maximalen Abmessungen zulässig:

Stehende Grabmale

- auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
Höhe: 1,00 m Breite: 0,80 m
- auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
Höhe: 0,60 m Breite: 0,40 m
- auf einstelligen Wahlgrabstätten
Höhe: 1,80 m Breite: 0,80 m
- auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
Höhe: 1,80 m Breite: bis zu 2/3 der Grabstättenbreite
- auf Urnenwahlgrabstätten
Höhe: 1,00 m Breite: 0,80 m

Liegende Grabmale

- auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
Breite: 0,80 m Tiefe: 0,60 m
- auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
Breite: 0,40 m Tiefe: 0,40 m
- auf einstelligen Wahlgräbern
Breite: 0,80 m Tiefe: 0,60 m
- auf zweistelligen Wahlgräbern
Breite: 1,60 m Tiefe: 0,80 m
- auf Urnenwahlgrabstätten
Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m

Denkmäler als Kreuz oder Stehle

- auf alle Gräber für Erdbestattungen
Höhe: 1,80 m
- auf Urnenwahlgrabstätten
Höhe: 1,00 m

Findlinge

- auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
Inhalt: 0,06 cbm
- auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergräber)
Inhalt: 0,03 cbm
- auf einstelligen Wahlgrabstätten
Inhalt: 0,06 cbm
- auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
Inhalt: 0,30 cbm
- auf Urnenwahlgrabstätten
Inhalt: 0,04 cbm

Die Aufstellung von Findlingen ist in jedem Fall vorab mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

Grabplatten

Auf Reihen- und Wahlgrabstätten ist das Auflegen von Grabplatten bzw. Kieselsteinen in einer Größe von bis zu 40 % je Grabstellenfläche zulässig.

Bei Urnenwahlgrabstätten ist das Auflegen einer Grabplatte auf der gesamten Grabfläche möglich.

- Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten sind liegende Grabmale (Kissensteine) in einer Größe von maximal 0,40 m Breite und 0,40 m Tiefe auf den einzelnen Grabstellen in Verbindung mit einem stehenden Denkmal zulässig.
- Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten können zusätzlich zwei Trittplatten aus dem gleichen Material wie das Denkmal in einer Größe von maximal 0,40 m Breite x 0,40 m Tiefe je Grabstelle gelegt werden.
- Stehende Grabmale müssen mindestens 0,10 m stark sein.
- Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- Die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigten Grabmale bleiben von den Neuregelungen unberührt.

§ 25

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat die Aufstellung oder Änderung schriftlich bei dem Friedhofsträger zu beantragen und bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztäfelchen oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 27 Abs. 4 und 6.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 24.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
- (5) Die Samtgemeinde Fürstenau ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.

oder

 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrussland, Zypern.

donien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN, oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 7 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

(3) Geschieht dieses nicht binnen sechs Wochen so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Bei einer Abschiednahme am offenen Sarg werden die Angehörigen aus Hygienegründen gebeten, von Berührungen des Verstorbenen abzusehen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben gemäß des niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu veranlassen, dass der Verstorbene aus dem Sterbehaus zur Leichenhalle überführt wird. Er muss ordnungsgemäß eingesargt sein.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken gegen den Zustand der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 Außer Dienst gestellte und entwidmete Friedhöfe

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichti-

gen öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entschädigungsansprüche können wegen einer solchen Maßnahme gegen den Friedhofsträger nicht erhoben werden. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren und der Friedhof verliert seine Funktion als öffentliche Bestattungseinrichtung. Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind. Falls die Ruhefrist oder die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, ist vorab eine Umbettung in eine andere gleichwertige Grabstätte vorzunehmen.
- (3) Die Absicht der Außerdienststellung, die Außerdienststellung selbst und die Entwidmung werden jeweils öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.
- (4) Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (5) Soweit ein Friedhofsteil außer Dienst gestellt oder entwidmet ist und somit das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen, bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Samtgemeinde Fürstenau kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 33 Alte Rechte

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Anordnungen im Einzelfall

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 35 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer An-

lagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

- (2) Die Samtgemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs verhält und Anordnungen des aufsichtsbeauftragten Personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - b) gegen die Einzelbestimmungen des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 - c) gewerbliche Arbeiten ohne die erforderliche Anzeige bei der Friedhofsverwaltung vornimmt, sich nicht an die festgesetzten Arbeitszeiten hält oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert (§ 6),
 - d) eine Bestattung der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt (§ 7),
 - e) sich nicht an die Anforderungen der Beschaffenheit von Särgen und Urnen hält (§ 8),
 - f) als Rechtsnachfolger das Grabnutzungsrecht nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt (§ 18 Abs. 5),
 - g) den Gestaltungsvorschriften für Grabstätten zuwiderhandelt (§§ 20, 24),
 - h) die Genehmigungs- und Fundamentierungsvorschriften für Grabmale nicht beachtet (§§ 25, 26), oder Natursteine verwendet, die nicht mit § 28 vereinbar sind.
 - i) den Unterhaltungspflichten und Pflichten zur Entfernung des Grabmals nicht nachkommt (§§ 27, 29),
 - j) die Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätten nicht befolgt (§§ 21, 22, 23)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Fürstenau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.06.2020 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 14 vom 31.07.2020, S. 279) außer Kraft.

Fürstenau, den 12.03.2026

Samtgemeinde Fürstenau
(Siegel) Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

ANLAGE zu § 28 der Satzung
Erklärung über die Vorlage von Nachweisen
nach § 13 a BestattG

ANLAGE zu § 28 der Friedhofssatzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweise nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, ☐

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt: ☐

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, ☐

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewisserthat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

57

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
kommunaler Friedhofseinrichtungen in der
Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebüh-

rentarifs erhoben. Die darin enthaltenen Gebührensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahl-, Reihen-, Urnen-, Kinder- und Sondergrabstätten entsteht mit der Verleihung bzw. Übertragung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die weiteren Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung erbracht worden ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte oder der Antragsteller in dessen Auftrag die Friedhofseinrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Im Falle einer unbilligen Härte können Billigkeitsmaßnahmen nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Fürstenau in der zurzeit geltenden Fassung gewährt werden.

§ 6

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an Wahl-, Urnenwahl- und Kindergrabstätten sowie an anonymen Reihengräbern als Baumgrab kann gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Mit kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau vom 13.10.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2020 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 13 vom 15.07.2020, S. 258) außer Kraft.

Fürstenau, den 12.03.2026

(Siegel)

Samtgemeinde Fürstenau
Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

58

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen
in der Samtgemeinde Fürstenau
vom 12.03.2026

Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau:

- a) **Friedhof in Fürstenau, Parkstraße**
- b) **Friedhof in Fürstenau, Haselünner Straße**
- c) **Friedhofskapelle in Fürstenau, Haselünner Straße**
- d) **Friedhofskapelle in Berge**

werden gemäß § 1 der o. g. Satzung wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungsgebühren für Ruhestätten:

1.1 Friedhof in Fürstenau, Parkstraße

- 1.1.1 Reihengräber (Kindergräber) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren 810,00 €

Die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Kindergräber beträgt für 1 Jahr 68,00 €

- 1.1.2 Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren -je Platz- 2.085,00 €
(Erdwahlgräber sind auf die gewünschte Anzahl Grabstellen erweiterbar und zusätzlich mit bis zu zwei Urnen belegbar)

- 1.1.3 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber (je Platz) 1/30 der unter Ziffer 1.1.2 angegebenen Gebühr für jeweils 1 Jahr.

- 1.1.4 Urnenwahlgräber (belegbar mit 4 Urnen)
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 20 Jahre | 1.358,00 € |
| Nutzungsdauer für 25 Jahre | 1.698,00 € |
| Nutzungsdauer für 30 Jahre | 2.037,00 € |

- 1.1.5 Gebühr für die Verlängerung der Urnenwahlgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. für die Nichtabdeckung der Ruhezeiten für jeweils 1 Jahr 68,00 €

- 1.1.6 Anonyme Urnenreihengräber
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 20 Jahre | 1.380,00 € |
|----------------------------|------------|

- 1.1.7 Rasenreihengräber für Urnenbestattungen
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 20 Jahre | 1.396,00 € |
|----------------------------|------------|

1.2 Friedhof in Fürstenau, Haselünner Straße

- 1.2.1 Reihengräber (Kindergräber) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren 810,00 €

Die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Kindergräber beträgt für 1 Jahr 68,00 €

- 1.2.2 Reihengräber für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren 2.054,00 €

- 1.2.3 Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren -je Platz- 2.085,00 €
(Erdwahlgräber sind auf die gewünschte Anzahl Grabstellen erweiterbar und zusätzlich mit bis zu zwei Urnen belegbar)

- 1.2.4 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber (je Platz) 1/30 der unter Ziffer 1.2.3 angegebenen Gebühr für jeweils 1 Jahr.

- 1.2.5 Urnenwahlgräber (belegbar mit 4 Urnen)
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 20 Jahre | 1.358,00 € |
| Nutzungsdauer für 25 Jahre | 1.698,00 € |
| Nutzungsdauer für 30 Jahre | 2.037,00 € |

- 1.2.6 Gebühr für eine Verlängerung der Urnenwahlgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. für die Nichtabdeckung der Ruhezeit für jeweils 1 Jahr 68,00 €

- 1.2.7 Anonyme Urnenreihengräber
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 20 Jahre | 1.380,00 € |
|----------------------------|------------|

- 1.2.8 Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 30 Jahre | 2.525,00 € |
|----------------------------|------------|

- 1.2.9 Rasenreihengräber für Erdbestattungen
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 30 Jahre | 2.610,00 € |
|----------------------------|------------|

- 1.2.10 Rasenreihengräber für Urnenbestattungen
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 20 Jahre | 1.396,00 € |
|----------------------------|------------|

- 1.2.11 anonyme Reihengräber als Baumgrab für Urnenbestattungen
- | | |
|----------------------------|------------|
| Nutzungsdauer für 20 Jahre | 1.630,00 € |
|----------------------------|------------|

- 1.2.12 Gebühr für eine Verlängerung der Baumgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer für jeweils 1 Jahr 82,00 €

2. Gebühr für Beisetzungen		
2.1	für Verstorbene ab 5 Jahre	785,00 €
2.2	für Verstorbene bis 5 Jahre	475,00 €
2.3	für Urnen	262,00 €
In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:		
- Ausheben und Verfüllen der Gruft - Abfuhr von überschüssigem Boden - Anlegung eines Nothügels (Nur Ziffer 2.1 u. 2.2) - Gruftausschmückung - Aufwand der Verwaltung		
2.4	für Umbettungen	
2.4.1	Erdbestattungen	
	a) auf dem gleichen Friedhof	1.178,00 €
	b) innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fürstenau	1.374,00 €
	c) zu einem oder von einem fremden Friedhof	785,00 €
2.4.2	Urnenbestattungen	
	a) auf dem gleichen Friedhof	393,00 €
	b) innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fürstenau	459,00 €
	c) zu einem oder von einem fremden Friedhof	262,00 €
3. Friedhofskapellen		
3.1	Friedhofskapelle Fürstenau, Haselünner Str.	
3.1.1	Benutzung der Trauerhalle	439,00 €
3.1.2	Leichenaufbewahrung bis zu 3 Tagen	306,00 €
	für jeden weiteren angefangenen Tag	102,00 €
3.1.3	Benutzung des Notsarges	60,00 €
3.2	Friedhofskapelle Berge	
3.2.1	Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle	465,00 €
3.2.2	Soweit eine Leiche nur am Tag der Beerdigung in der Kapelle aufgebahrt wird, beträgt die Gebühr	233,00 €
3.2.3	Benutzung des Notsarges	60,00 €
4. Sonstige Gebühren		
4.1	Genehmigung für Grabmale:	160,00 €
4.2	Genehmigung für Umbettung	160,00 €

Fürstenau, den 12.03.2026

Samtgemeinde Fürstenau

(Siegel)

Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

59

Bekanntmachung Genehmigung 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 11.12.2025 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 26.02.2026 (Az.: 6.3-40-28-2026) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der vorgesehene Planänderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,85 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch das Gewässer „Kleine Mühlenhase“, im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze des Wohnbaugrundstücks Badberger Str. 12, im Süden durch die „Badberger Str.“ und „St. Antoniort“ sowie im Westen durch die „Vehmestraße“.

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die Umzonung von derzeit dargestellten gemischten Bauflächen sowie Grünflächen zu Wohnbauflächen.

Die genehmigte 38. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 16.03.2026

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

60

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der Abwasserentsorgung Glandorf
und Bad Laer GmbH**

1. Der Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 24.02.2026 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Hier: Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts 2024 vom 24.02.2026

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 10.03.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Steffen Rothweiler

2. Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad GmbH hat in der Sitzung am 16.03.2026 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss 2024 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- 2) Dem Geschäftsführer Frank Scheckelhoff wird für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2024 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- 3) Die Gesellschaft weist zum 31.12.2024 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 12.315,25 aus. Gemäß § 268 Abs. 8 HGB unterliegt ein Teilbetrag von EUR 401,47 einer Ausschüttungssperre aufgrund des Ansatzes aktiver latenter Steuern.

Im Rahmen der Ergebnisverwendung wird daher beschlossen:

- Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 12.315,25 wird in eine freie Rücklage gemäß § 272 Abs. 3 HGB eingestellt, die der Finanzierung künftiger Investitionen im Bereich Kläranlagenbau dient.
3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2024 der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH liegen in der Zeit vom 01.04.2026 bis zum 13.04.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, 16.03.2026

Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH
Der Geschäftsführer
Scheckelhoff

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

61

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Dissen aTW am 16.03.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dissen aTW. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen und die geführten Medien zu entleihen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Mit der wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldung als Leser/in der Stadtbücherei Dissen aTW und gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes meldet sich die/der künftige Benutzer/in an. Bei der Anmeldung wird der/dem Leser/in ein Leseausweis ausgehändigt. Jeder Namens- und Wohnortwechsel ist der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Mit der Unterschrift erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit der Anmeldung einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.
- (3) Die/Der Benutzer/in bzw. die/der gesetzliche Vertreter ist

auf die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührensatzung hinzuweisen und hat durch Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen, dass sie als verbindlich anerkannt wird.

- (4) Die Anmeldung berechtigt zur Onleihe bei NbiB24.de. Die dortigen Richtlinien gelten entsprechend.

§ 3 Leseausweis

- (1) Für das Entleihen von Medien ist ein gültiger Leseausweis erforderlich.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen, damit er gesperrt werden kann und die/der Leser/in vor Missbrauch bewahrt bleibt. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Leser/in, es sei denn, dass sie/er den Missbrauch nicht schuldhaft verursacht hat.
- (3) Für das Ausstellen eines neuen Leseausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für das Entleihen bzw. das Benutzen der Stadtbücherei nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Entleihung, Fristverlängerung, Vorbestellung

- (1) Nach erfolgter Anmeldung bei der Stadtbücherei können geführte Medien ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien bzw. Geräte eine Woche. Nach Ablauf der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.
- (3) Entlehene Medien sind als Eigentum der Stadt Dissen aTW unveräußerlich. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um bis zu je weils vier Wochen verlängert werden, falls dafür keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als neue Ausleihe. Die Stadtbücherei kann kürzere Ausleihfristen festsetzen oder längere gewähren. Ferner ist sie berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist nach § 9 gebührenpflichtig.
- (6) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen sein.
- (7) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- (8) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind bei der Ausleihe von Datenträgern zu beachten.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können auf Wunsch über den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach deren geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungseinschränkungen bzw. -bestimmungen der besitzenden Bibliothek sind einzuhalten.
- (2) Für Bestellungen aus anderen Bibliotheken übernimmt die Stadtbücherei keine Gewährleistung.
- (3) Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr sind gebührenpflichtig.

§ 6 Behandlung, Haftung

- (1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die/der Benutzer/in schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/dem Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Büchern haftet die/der Benutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Ein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Auf Beschädigungen oder Beschmutzungen ist bei der Rückgabe unaufgefordert hinzuweisen. Für verlorene oder erheblich beschädigte Medien ist Ersatz zu leisten.
- (4) Benutzer/innen, die gegen diese Satzung verstoßen, haften für den entstandenen Schaden und können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen von der Nutzung der Stadtbücherei vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadtbücherei.

§ 7 Schadensersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) In der Stadtbücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgenommen werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht wird durch den Hauptverwaltungsbeamten

der Stadt Dissen aTW und die von ihm beauftragten Personen ausgeübt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für deren Durchführung die/der Benutzer/in verantwortlich ist und für die sie/er die Kosten zu tragen hat, zurückgebracht werden.

§ 9 Leihgebühr, Versäumnis

- (1) Bücher werden an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unentgeltlich ausgeliehen.
- (2) Die Jahresgebühr für Erwachsene beträgt 30,00 €.

Inhaber/innen der Niedersächsischen Ehrenamtskarte wird die Jahresgebühr erlassen.
Die Ehrenamtskarte muss noch gültig sein.

- (3) Nach Ablauf der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt für Bücher für jede begonnene Woche pro Buch 1,00 € für Erwachsene und 0,50 € für Kinder und Jugendliche im Sinne des Abs. 1. Für alle anderen AV-Medien (Hörbücher, Gesellschaftsspiele und DVD's) beläuft sich die Säumnisgebühr auf ein 1,00 € für jede begonnene Woche pro Medium. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn die/der Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (4) Für die Vorbestellung wird pro Buch eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Kinder- und Jugendbücher sind von der Gebührenerhebung ausgenommen.
- (5) Die Stadtbücherei mahnt die Rückgabe der Medien an, wenn die Medien nicht zum Rückgabestichtag zurückgegeben wurden. Für jedes Mahnschreiben wird zusätzlich eine pauschale Gebühr von 2,50 € erhoben.

Danach wird der/dem Benutzer/in der Kaufpreis der nicht zurückgegebenen Medien zuzüglich aller nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung angefallenen Gebühren und einer Bearbeitungsgebühr von pauschal 5,00 € in Rechnung gestellt.

- (6) Die Stadtbücherei kann die in den Abs. 3 und 4 vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn die/der Entleiher/in wegen schwerwiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.
- (7) Rückständige Gebühren und sonstige von den Leserinnen/Lesern bei Nutzung der Stadtbücherei entstandene Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Datenschutz

Von der Stadtbücherei erhobene personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbücherei erhoben, verarbeitet und genutzt. Hierfür gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen in seiner jeweils gültigen Fassung. Zur Durchsetzung von Gebührenforderungen und zur Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen dürfen die erhobenen Daten an die je-

weils zuständige Vollstreckungsbehörde sowie im Rahmen von gerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Fristen es vorschreiben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 16.03.2026

(Siegel) **Stadt Dissen am Teutoburger Wald**
Eugen Görlitz
Bürgermeister

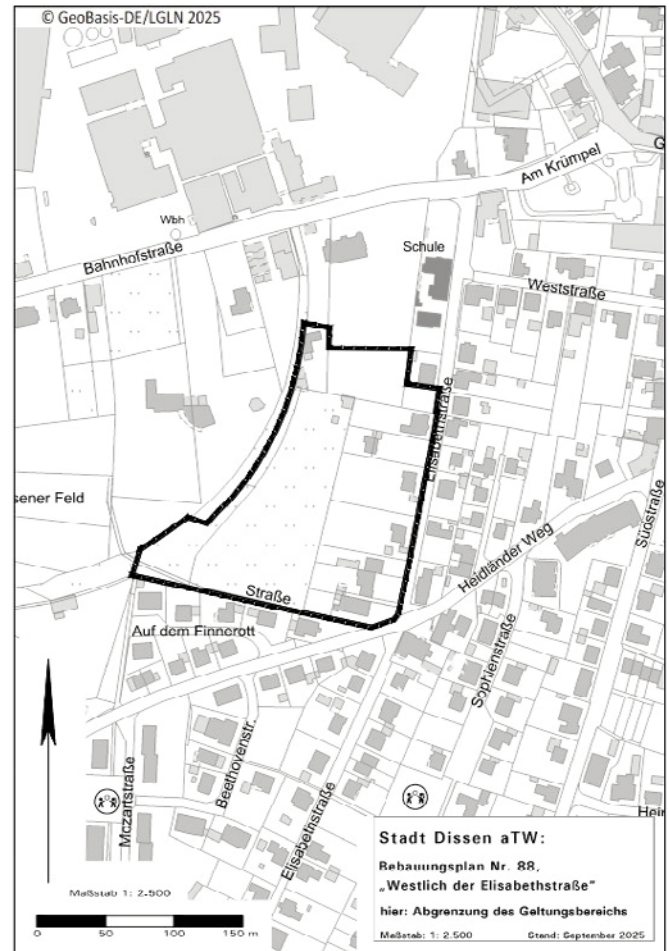
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

62

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 88: „Westlich Elisabethstraße“ der Stadt Dissen aTW

Bereits am 07.05.2012 hat der Rat der Stadt Dissen aTW den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 88: „Westlich Elisabethstraße“ im beschleunigten Bauleitplanverfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Dabei wurde nach § 13a III Nr. 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Der Rat der Stadt Dissen aTW hat am 10.03.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88: „Westlich der Elisabethstraße“ bestätigt und den Geltungsbereich erweitert.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 „Westlich der Elisabethstraße“ ist die Nachverdichtung des innenstadtnahen Wohngebiets Elisabethstraße/Heidländer Weg durch Wohnbebauung. Das Plangebiet liegt in gut erschlossener Randlage zur Stadtmitte von Dissen aTW, die nur wenige hundert Meter entfernte Innenstadt ist auch zu Fuß sehr gut zu erreichen. Für den weiterhin bestehenden Bedarf an Wohnraum können flächensparend, zentrumsnah und mit dem Ziel der Verkehrsvermeidung attraktive Baumöglichkeiten geboten werden.



Das Plangebiet umfasst sowohl umfasst die Bestandsbebauung zwischen den Hausnummern 4 und 14 westlich der Elisabethstraße (ca. 1 ha) als auch die westlich an diese Grundstücke anschließenden Garten- und Nutzflächen der denkmalgeschützten Villa Homann (ca. 1,6 ha), deren Nachnutzung mit Wohnbebauung ermöglicht werden soll. Im Osten wird das Plangebiet durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Elisabethstraße sowie im Süden durch die Nordseite des kleinen Stichwegs entlang der Bestandsbebauung der Straße Auf dem Finnerott begrenzt. Im Südwesten und Westen verläuft der ehemalige Bahndamm, der in diesem Bereich in einer Kurve ausgeformt ist und ehemals das nördlich der Bahnhofstraße gelegene Areal der Firma Homann Feinkost GmbH mit dem Bahnhof Dissen - Bad Rothenfelde verbunden hat. Im Norden schließt die denkmalgeschützte historische Gartenanlage der Villa Homann an, wobei im Süden ein Teil der bisherigen Gartenfläche mit einer Breite von 45 m und einer Tiefe von 20 m in den überplanten Bereich einbezogen wird. Die Grenze zwischen Bestandsgarten und neu zu beplanendem Bereich folgt in etwa dem Verlauf der auf dem Grundstück vorhandenen Lebensbaumhecke. Lage und Umfang des Plangebiets sind auch dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen; dort ist das Plangebiet in fetter, schwarzer Linie umrandet.

Nach Abschluss der Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB sowie die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen im Internet für die Dauer von mindestens 30 Tagen zwecks Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit nach § 3 II BauGB hat der Rat der Stadt Dissen aTW in seiner Sitzung am 16.03.2026 die eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft und abschließend abgewogen. Anschließend hat der Rat der Stadt Dissen

aTW für den im unten abgebildeten Lageplan eingezeichneten Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 88: „Westlich Elisabethstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, als Satzung nach § 10 I BauGB mitsamt Begründung beschlossen. Nach § 13a III Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB aufgestellt worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88: „Westlich Elisabethstraße“ rechtsverbindlich in Kraft und liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a I BauGB ab sofort zur Einsicht in den Dienststunden (montags bis freitags von 8:30h bis 12:30h und montags bis mittwochs von 14h bis 16:00 sowie donnerstags von 14h bis 18h) im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Fachbereich 4 – Planen und Bauen, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW aus. Jede Person kann über den Inhalt von Bebauungsplan Nr. 88 Auskunft verlangen. Die Stadtverwaltung bittet darum, bei Bedarf persönliche Termine zur weiteren Erörterung im Rathaus vorab zu vereinbaren.

Parallel besteht online die Möglichkeit zur Information. Entsprechend sind die genannten Unterlagen bis mindestens zum 04.05.2026 auf der Internetseite der Stadt Dissen aTW unter folgendem Link zur Einsicht verfügbar:

<https://www.dissen.de/bauen-in-dissen/stadtplanung/bebauungsplaene-in-planung-bekanntmachungen/>

Anschließend kann die Planzeichnung über die digitale Kartierung aller Bebauungspläne der Stadt Dissen aTW unter folgendem Link eingesehen werden:

https://dissen.magellan-online.de/mb/application/bplan_dissen

Auf die Rechtsfolgen des § 215 I BauGB wird an dieser Stelle hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 I 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 III 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 III 1 und 2 sowie IV BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungsplan Nr. 88 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird nach § 44 V BauGB an dieser Stelle hingewiesen: Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Dissen am Teutoburger Wald, den 31.03.2026

Eugen Görlitz
(Bürgermeister)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2026

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.